

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgeoffen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (C. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelmsstrasse 20.

Er scheint wöchentlich.
Abonnementpreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg. Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei C. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Unsere heutige Musterbeilage.

Durch eingetretene Hindernisse in der Herstellung der für die heutige Nummer als Beilage bestimmten perspektivischen Ansicht des Salons, dessen einzelne Möbel wir in den letzten fünf Blättern gebracht, sind wir in die Lage gebracht, selbige erst das nächste Mal beilegen zu können. An deren Stelle bringen wir heute ein Blatt mit Zeichnungen für Bautischler: Zwei Motive für Treppenaufgänge und eine Ballustrade. Eine nähere Beschreibung ist hierzu wohl nicht nöthig; jeder Bautischler weiß über ihre Verwendung Bescheid. Ihre Ausführung kann in jeder beliebigen Holzart geschehen. Zu beobachten ist dabei der gefezlich vorgeschriebene Zwischenraum der Treppen oder Balluster, um das Durchfallen der Kinder zu verhüten. Die Anwendung der Ballustrade ist bekannt. Sie dient dazu, einen Raum abzuschließen; mitunter einen kleineren innerhalb eines größeren Raumes.

Die Redaction.

Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

(Fortsetzung statt Schluß des Leitartikels in voriger Nummer.)

Im Anschluß an unsere Ausführungen über die prinzipielle Bedeutung oder, richtiger gesagt, Bedeutungslosigkeit der Alters- und Invalidenversicherung dem Kernpunkt der Arbeitersage gegenüber erwähnten wir der zukünftigen Organisation und Verwaltung derselben, wie sie der Gesetzentwurf dazu in Vorschlag bringt. Während wir dort, wenigstens in Bezug auf die Organisation, durch das Fallenlassen der Berufsgeoffenschaften eine Verbesserung gegen die früher veröffentlichten „Grundzüge“ konstatieren konnten, müssen wir hinsichtlich der übrigen grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs, die wir heute besprechen wollen, gleich von vorn herein erklären, daß wir nichts mehr daran zu loben haben, weil eine weitere nennenswerthe Verbesserung gegen die „Grundzüge“ nicht stattgefunden hat.

Es sind im Gegentheil aus letzteren alle die Bestimmungen in den Gesetzentwurf mit aufgenommen worden, welche seit ihrer ersten Bekanntgabe den entschiedensten Widerspruch nicht nur der gesamten Arbeiterschaft und ihrer Presse, sondern auch aller nicht zu dieser gehörenden, aber human gesinnten Blätter und Politiker gefunden haben.

Die drei schlimmsten, für die Arbeiter unannehmbaren Punkte sind derselbe niedrige Rentenfuß, das hohe Alter, bei dem die Unter-

stützung erst eintritt und das feinerzeit ebenfalls in den „Grundzügen“ vorgesehene Quittungsbuch.

Der Betrag der „Rente“ ist bei den Männern auf *Mk. 120*, bei Weibern auf *Mk. 80* pro Jahr (!) festgesetzt. Als Wartezeit sind für Invalidenrente fünf Jahre, für die Altersrente 30 Jahre eingesezt. Invalidenrente erhält Derjenige, welcher — gleichviel, wie alt er ist — nicht mehr im Stande ist, durch seine erlernte oder irgend eine andere Beschäftigung das Minimum der Rente (also *Mk. 120* resp. *Mk. 80*) selbst zu erwerben, sofern er nicht Unfallrente bezieht. Altersrente erhält jeder mehr als Siebzigjährige, ob er erwerbsfähig oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre steigt die Invalidenrente während der nächsten 15 Jahre um jährlich *Mk. 2*, in den folgenden zwanzig Jahren um jährlich *Mk. 3*, von da ab bis *Mk. 250* um jährlich *Mk. 4*, erreicht also „schon“ in 45 Jahren den Höchstbetrag von *Mk. 250* gegen die frühere Bestimmung, wonach 48 Jahre dazu nöthig waren. Bei Weibern steigt die Rente im Verhältnis von zwei Dritteln des angegebenen Betrages.

Wie wir schon in voriger Nummer erwähnt, wird dieser Betrag aber nur dann voll ausbezahlt, wenn für jedes Kalenderjahr mindestens für 47 Wochen Beiträge gezahlt worden sind, anderenfall eine Kürzung der Rente um den Versicherungswert des Ausfalls eintritt. Wie es die Bauhandwerker, die oft ein Vierteljahr und noch länger arbeitslos sind, sowie alle sonstigen Saisonarbeiter anfangen müssen, dieser Bestimmung gerecht zu werden, das steht leider nicht im Gesetzentwurf. Zwar können ausgefallene Beiträge von zwei zu zwei Jahren nachbezahlt werden, wobei jedoch zur antheiligen Deckung des Reichs eine Erhöhung des Beitrages um $\frac{1}{3}$, also für Männer um $10\frac{1}{2}$ Mk. pro Woche eintritt. In diesem Falle würde aber der Arbeiter die gesamten Beiträge allein zu zahlen haben, denn es dürfte sicher nur wenig Arbeitgeber geben, welche Lust hätten, ihren Arbeitern Versicherungsbeiträge zu bezahlen für eine Zeit, in der sie bei ihnen garnicht beschäftigt waren.

Für Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Berufsarbeit völlig ausscheiden, bleibt die bisherige Anwartschaft der Rente für fünf Jahre vorbehalten. Tritt in dieser Zeit nicht wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder eine freiwillige Fortzahlung der Beiträge nebst Zuschlägen ein, so erlischt die bisherige Anwartschaft und es beginnt, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder ein-

genommen wird, ein neues Versicherungsverhältnis. Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von wenigstens sieben aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Wie es gehalten werden soll, wenn ein Arbeiter in Straf- oder Untersuchungshaft sich befindet, d. h., ob ihm diese Zeit ebenfalls als Beitragszeit angerechnet wird, das ist im Entwurf nicht angegeben. In Anbetracht unserer politischen Zustände und der damit für weite Arbeiterkreise verknüpften Gefahr, oft Bagatellen halber in lange Haft zu gerathen, ist dieser Punkt sehr wohl zu beachten.

Die Beiträge werden bis auf Weiteres 21 Mk. für Männer, 14 Mk. für Weiber pro Woche betragen. Der Arbeitgeber soll den Beitrag ganz bezahlen und kann bei jeder Lohnzahlung die für den Arbeiter ausgelegte Hälfte des Betrages einziehen. Binnen 10 Jahren sollen für die einzelnen Versicherungsanstalten die Beiträge anderweitig festgesetzt werden. Die Errichtung verschiedener Beitragsstufen innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten für die einzelnen Betriebe soll gestattet sein. Das Reich macht sich seine Beitragspflicht insofern sehr leicht, als es nicht den festen Prämienfuß pro Kopf für Unternehmer und Arbeiter entrichtet, sondern nach dem Prinzip des Umlageverfahrens nur seinen Drittel-antheil für die fällige Rente zahlt! Das Nephtilengeschrei von den vielen, vielen Millionen, die das Reich zur Durchführung dieser Versicherung nöthig habe, ist daher der pure Schwindel.

Was die Höhe der Rente betrifft, so muß man von ihr sagen, daß die triviale, oft gebrachte Redensart: „Zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel“ wohl noch bei keiner Gelegenheit mit größerem Recht angewendet worden ist, als auf diese *Mk. 120*. Also, von *Mk. 120* im Jahre oder $33\frac{1}{3}$ Pfennig pro Tag soll ein Mensch leben! Selbst nationalliberale Blätter nennen diesen Betrag kärglich. Und der bekannte Dr. Siegel sagte vor Kurzem in seinem „Bähr. Vaterland“ von ihm: „er reicht gerade aus, um sich jeden Tag eine Maß Bier und ein paar Pfennig Schnaps zu kaufen“.

Wie haben sich die Herren, die diese 33 Pf. Rente in Vorschlag gebracht, nur eigentlich deren Verwendung gedacht? Selbst zugegeben, daß der einzelne Mensch sich mit 33 Pf pro Tag mittelst Brot und Kartoffeln vor dem Hungertode schützen kann, so bleibt doch die Frage offen, wovon soll er wohnen, sich kleiden und all die anderen notwendigen Bedürfnisse befriedigen? Und vor Allem, wovon sollen seine Angehörigen leben, wenn er für solche zu sorgen hat?

Es ist hierbei aber auch noch im Auge zu behalten, daß diese Rente nur dann gezahlt wird, wenn der Versicherte völlig erwerbsunfähig geworden, d. h. nicht mehr im Stande ist, täglich 33 1/3 Pf zu verdienen. Und wann ist dies wohl der Fall? Ein Blinder, Einer, der beide Beine oder beide Arme verloren hat, wird dann noch keinen Anspruch auf die Rente haben, denn 33 Pf wird sich ein Solcher immer durch irgend welche Arbeit verdienen können. Die vollständigste Hilflosigkeit, wie Lähmung am ganzen Körper, gehört dazu, um in den „Genuß“ der Invalidenrente zu gelangen.

Der an sich sehr demokratische und darum uns im Uebrigen auch sehr sympathische Gedanke, für alle Rentenempfänger den gleichen Satz zu stipulieren, muß aber in der Gegenwart sehr ungleich und häufig auch sehr ungerecht wirken. So wird zum Beispiel ein Arbeitsinvalid, wenn er in Hinterpommern, Ostpreußen oder Oberschlesien wohnt, wo die gefundenen landlichen Arbeiter auf den Gütern der adeligen Großgrundbesitzer oftmals kaum mehr als das Doppelte dieser 33 Pf. Rente an Lohn erhalten, vielleicht nicht mehr im Stande sein, diesen Betrag zu verdienen, während er in Berlin, Hamburg oder einem sonstigen Industriezentre bei gleichem körperlichen Zustande oft mit Leichtigkeit noch wird pro Tag für 33 1/3 Pf Arbeit leisten können. Des Ferneren kommt bei der nach einer Schablone festgesetzten Rente in Betracht, daß 33 1/3 Pf für viele Hinterpommern, Ostpreußen, Polaken u. s. w., die keine anderen Bedürfnisse kennen, als den Bauch zu füllen, dazu wohl ausreichen mag; für die auf einer anderen Kulturstufe stehenden; an andere körperliche und geistige Genüsse gewohnten Arbeiter des übrigen Deutschland bedeutet dieser Betrag ein Lebensgericht, für das sie kein Wort des Dankes haben, und das sie energisch zurückweisen, wenn sie dafür ihr Selbstbestimmungsrecht, ihre Bewegungsfreiheit verkaufen sollen. Und daß diese Gefahr bei der projektirten Alters- und Invalidenversicherung vorhanden ist, werden wir in nächster Nummer bei Besprechung der geplanten Leitungsbücher nachweisen. (Schluß folgt.)

Zum Kampf der Arbeiterorganisationen.

In verschiedenen Artikeln und Notizen haben wir bereits gezeigt, welche Anstrengungen sowohl von Seite der Unternehmer resp. Jämungen, wie auch speziell von gewissen Behörden gemacht werden, um die Arbeiterorganisationen unmöglich zu machen, wovon auch die vielen Anklagen gegen Vereinsvorstände wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, aus oft ganz unwesentlichen Anlässen, vor allen Dingen aber die in Preußen und Bayern beliebte Unterstellung der Unterstützungsvereine unter das Versicherungsgesetz den besten Beweis liefern. Alle Einwürfe der Vereinsleitungen gegen diese Unterstellung helfen nichts, und hing speziell das preussische Ministerium des Innern mit der Interpretation des Begriffes „Versicherung“ soweit, daß es zur Rechtfertigung desselben keineswegs ein gegenseitiges festes Uebereinkommen für nöthig hielt, sondern es genügte nach Ansicht dieses Ministeriums schon, wenn eine Gegenleistung seitens des Vereins in Aussicht steht. Schrieb doch der preussische Minister des Innern s. B. an die Buchdrucker, daß der Umstand, da der Anspruch der Mitglieder auf Unterstützung kein „Klagbarer“ sei und nach dem jeweiligen Stande der Kasse befriedigt werden solle, dem zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern bestehenden Uebereinkommen den Charakter der Versicherung nicht nimmt weil derjenige Theil des Einkommens, welcher nach Abzug der Verwaltungskosten und der zur Kapitalisierung bestimmten Quote (Reservefonds) übrig bleibt, dasjenige Äquivalent bildet, auf welches die Mitglieder in der einen oder der anderen Form zu rechnen haben.“ Da dürfte es nun interessant sein gegenüber diesen Gesetzes- bzw. Begriffs-Interpretationen der Verwaltungsbehörde die Ansicht der Gerichte kennen zu lernen.

gericht erkannt hat, daß der „Deutsche Tischler-Verband“ nicht als eine Anstalt zu betrachten sei, auf welche der § 360 Nr. 9 des R.-St.-G.-B. Anwendung finde, (gegen welches Urtheil übrigens Revision beim Oberlandesgericht in München nachgesucht ist) liegt uns nun ein Urtheil der Strafkammer des kgl. Amtsgerichts Krotoschin, als Berufungsgericht vor, welches wir der klaren Begründung des freisprechenden Erkenntnisses wegen hier folgen lassen. Wir bemerken noch dazu, daß gegen dieses Urtheil ebenfalls Revision beim Kammergericht Berlin beantragt war, dieser Antrag jedoch zurückgekommen wurde, so daß dies Urtheil jetzt rechtskräftig ist. Dasselbe lautet:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen
(folgen die Namen der sieben Angeklagten)
wegen Zuwiderhandlung gegen § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, sowie des Gesetzes vom 17. Mai 1853, hat auf die von der kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu Krotoschin am 27. Januar 1888 eingelegte Berufung
die Strafkammer bei dem kgl. Amtsgericht zu Krotoschin in der Sitzung vom 17. Mai 1888, an welcher theilgenommen haben:

- 1. Cypniowski, Amtsgerichtsrath,
- 2. Günther, Amtsrichter,
- 3. Steinmann, Amtsrichter

als Richter,
Buchholz, Erster Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Cholewinski, Aktuar,
als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:
daß die Berufung der kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu Krotoschin vom 27. Januar 1888 zu verwerfen und die Kosten der Berufungsinstanz, sowie die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Sämmtliche Angeklagte waren beschuldigt, den Vorschriften des § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1853 zuwidergehandelt zu haben, und zwar dadurch, daß sie im Jahre 1887 zu Krotoschin ohne Genehmigung der Staatsbehörde den gesetzlichen Bestimmungen zuwider eine Anstalt errichtet und bis zum 15. Oktober 1887 betrieben hätten, welche bestimmt war, gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten. Alle Angeklagten haben zugestanden, daß sie im Jahre 1887 zu Krotoschin eine Zahlstelle des „Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter“, der seinen Sitz in Bremen hat, in's Leben gerufen haben und bis zum Oktober 1887 auch fortgesetzt haben, ohne daß sie hierzu die Genehmigung der Staatsbehörde eingeholt hätten. Das kgl. Schöffengericht zu Krotoschin hat aber nach vorheriger Hauptverhandlung nicht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß die Angeklagten hierdurch den Bestimmungen des § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs sowie des Gesetzes vom 17. Mai 1853 zuwidergehandelt hätten, und daher durch Urtheil vom 27. Januar 1888 sämmtliche Angeklagte von der Uebertretung der angezogenen Gesetzesvorschriften freigesprochen, und die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegt. Gegen diese Entscheidung ist seitens der kgl. Staatsanwaltschaft unter dem 28. Januar 1888, also innerhalb der im § 355 der Strafprozessordnung bestimmten Frist, das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. In der Berufungsrechtfertigungsschrift wird hervorgehoben, daß ein Verein, der seinen Mitgliedern die Gewährung von Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, sowie von Unterstützungen an arbeitslos werdende Mitglieder in Aussicht stelle, andererseits den Beitritt zum Vereine, sowie die Uebertretung der Verpflichtung eines laufenden Beitrages verlange, als ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1853 zu betrachten wäre, und daß der Umstand, daß der Anspruch auf die bezeichneten Unterstützungen ein freiwilliger, das Recht der Klage ausklickender sein solle, dem zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Abkommen, die Natur eines Versicherungsvertrages nicht nehme. Mit Rücksicht hierauf hätte auch die zu Krotoschin in's Leben gerufene Zahlstelle des „Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter“ als eine Versicherungsanstalt, zu deren Errichtung die staatliche Genehmigung erforderlich wäre, angesehen werden müssen. Das Berufungsgericht ist dieser Ansicht jedoch nicht beigetreten. Wie in den Gründen des angefochtenen Urtheils überzeugend ausgeführt wird, kann der „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“ als eine Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsanstalt nicht betrachtet werden. An sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß zur Betreibung des Versicherungsgeschäfts nach dem Gesetze vom 17. Mai 1853 Staatsgenehmigung erforderlich ist, und daß die Errichtung einer Versicherungsanstalt ohne die staatlich erforderliche Genehmigung gemäß § 360 Nr. 9 Strafgesetzbuchs strafbar ist. (Dernburg, Lehrbuch Band II, S. 280, Anm. 5 in der dritten Auflage.) Aber das Berufungsgericht vermag den „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“ ebenso wie der Richter erster Instanz, nicht als eine Versicherungsgesellschaft anzusehen.

In §. 2 des Statuts des genannten Vereins wird bestimmt:

- f) einen Unterstützungsbetrag an verheirathete Mitglieder beim Ableben ihrer Ehehälfte;
- g) Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch ihr Eintreten nach § 2 Abt. arbeitslos geworden sind.

Ferner heißt es im § 10 des Statuts:
„Gemahregelte können vom Vorstande resp. Ausschuss unterstützt werden.“

Allein diesen Bestimmungen gegenüber ist nach Meinung des Berufungsgerichts von besonderer Bedeutung der Schlußsatz des § 2 des Statuts, welcher wörtlich lautet:

„Die von der Vereinsleitung an die Mitglieder zu gewährende Unterstützung ist eine freiwillige. Ein Recht der Klage steht den Mitgliedern dem Verein gegenüber nicht zu.“

Hier ist also deutlich ausgesprochen, daß die Mitglieder des „Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter“ durch ihren Eintritt in den Verein und durch die Zahlung der im § 6 des Statuts näher angegebenen Beiträge kein durch Klage verfolgbares Recht gegen den Verein selbst erwerben. Der Eintritt und die Mitgliedschaft bei dem „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“ kann daher auch nicht als eine Versicherung angesehen werden, da bei einem solchen nach § 1934 II 8. Allgem. Land-Rechts der Versicherer gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe der Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens übernimmt. Demgemäß schreibt auch § 2171 II 8. Allgem. Land-Rechts vor, daß die Hauptpflicht des Versicherers in der Vergütung des Schadens besteht, den die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat. Der „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“ übernimmt aber seinen Mitgliedern gegenüber gar keine Gefahr, die von ihm gewährte Unterstützung wird vielmehr ausdrücklich als freiwillige bezeichnet. Mit Rücksicht hierauf kann der „Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“, der seinen Sitz in Bremen hat, nicht als eine Versicherungsanstalt gelten; wenn der Verein selbst mit dem Sitze in Bremen nicht als Versicherungsanstalt anzusehen ist, kann selbstverständlich auch die Gründung einer Zahlstelle dieses Vereins in Krotoschin nicht als die Errichtung einer Versicherungsanstalt betrachtet werden. Demnach sind sämmtliche Angeklagte der Zuwiderhandlung gegen § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs und das Gesetz vom 17. Mai 1853 nicht überführt, weshalb die Berufung gegen das freisprechende erstinstanzliche Urtheil zu verwerfen war. Die Kosten der Berufungsinstanz und die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen sind gemäß § 505 Strafprozessordnung der Staatskasse aufzuerlegt, weil die Angeklagten etwas in Preußen mit Strafe Bedrohtes nicht gethan, auch sonst zur Erhebung der öffentlichen Klage keine Veranlassung gegeben haben.

gez. Cypniowski, Günther, Steinmann.
Der „Gewerkschafter“ veröffentlicht in seiner letzten Nr. zwei weitere Erkenntnisse von Berufungsgerichten, welche sich über dieselbe Streitfrage in ähnlichem Sinne, zum Theil aber in noch entschiedenerer und klarerer Weise aussprechen. Das eine ist gefällt vom Landgericht zu Hannover infolge der Berufung der dortigen Staatsanwaltschaft gegen die seitens des Schöffengerichts erfolgte Freisprechung der drei Bremer Vorstandsglieder des „Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter“ von der Anklage, dieselbe Gesetzwidrigkeit begangen zu haben, die obiges Urtheil zum Gegenstand hat, während das zweite Erkenntniß einen analogen Fall in Osnabrück betrifft.

In Erkenntniß des Landgerichts zu Hannover heißt es, nachdem die die Vereinszwecke zum Ausdruck bringenden Statutenbestimmungen wiedergegeben worden:

„Bestimmungen, welche irgend einen Maßstab dafür abgeben, ob im einzelnen Fall eine Unterstützung gewährt werden soll oder nicht, existiren nicht.“

Danach entsteht aus dem Beitritt zum Vereine weder ein klagbarer noch überhaupt ein Rechtsanspruch, soweit es sich um Versicherungsbeiträge handelt.

Die Verbindlichkeiten des Vereins in dieser Richtung sind vor dem nackten Willen des Schuldners abhängig gemacht. Jedenfalls der Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen giebt für die Frage, ob im einzelnen Fall eine Entschädigung zu gewähren sei, keinen anderen Maßstab, als die reine Willkür des Schuldners. Wollte man aber auch soweit gehen, in den Wortlaut den Sinn hineinzulegen, als sollte das billige Ermessen im einzelnen Fall maßgebend sein, so ließe sich doch nicht absehen, wie bei den Verhältnissen der vorliegenden Art damit ein objektiver Maßstab für das Dasein und den Umfang einer Verbindlichkeit gewonnen werden sollte.

Der Verein verfolgt nicht ausdrücklich oder auch nur in erster Linie Versicherungszwecke. Die Thätigkeit desselben ist statutengemäß eine so vielseitige, daß es demselben in jedem Fall ein leichtes sein wird, diesen oder jenen Zweck in's Auge zu fassen, der im Stande ist, sämmtliche vorhandenen Mittel in Anspruch zu nehmen, ohne daß sich sagen ließe, eine derartige Verwendung widerspräche dem Statut oder der Billigkeit. Es wird in der That jedes Mitglied, das eine Entschädigung aus dem Versicherungsvertrage erzwingen wollte, jeden derartigen Versuch als von vornherein aussichtslos erkennen müssen.

Läßt sich sonach nicht leugnen, daß — soweit wenigstens die Statuten erkennen lassen — bindende Versicherungsverträge überhaupt nicht zu Stande kommen, so kann auch der Verein nicht als Versicherungsanstalt betrachtet werden. Ueber dieses klare juristische Ergebniß helfen auch nicht Erwägungen allgemeiner Natur über

Jahre garantiert ist. Aus dem Stomke'schen Bericht ging weiter hervor, daß von den Werkstätten, in denen die Arbeit niedergelegt worden und deren Inhaber noch nicht bewilligt haben, keine mit anderen Arbeitern voll besetzt sind, dagegen aber auch nur wenige ganz leer stehen. In den meisten dieser Werkstätten arbeiten ein Viertel bis zur Hälfte der Zahl der sonst darin Beschäftigten und zwar sind dies in der Mehrzahl Arbeitskräfte von sehr zweifelhaftem Werthe, die nach Beendigung des Streiks jedenfalls zum größten Theil sofort wieder auf die Straße gesetzt werden. Doch bedienen sich die betreffenden Arbeitgeber ihrer zur Anfertigung der allernötigsten Arbeiten, selbst wenn diese dadurch noch einmal so theuer als mit guten Arbeitern kommen. Da sich auf diese Weise der Streik noch sehr in die Länge ziehen könnte, wenn man mit der Beendigung desselben warten wollte, bis hier überall bewilligt worden, da ferner die Zahl der Streikenden wohl auch noch nicht sobald wesentlich abnehmen dürfte, indem einerseits immer noch Werkstätten in die Bewegung eintreten, die es früher nicht gethan, andererseits auch alle, die sich als Streikende melden, welche aus irgend einem Grunde arbeitslos werden und endlich auch die meisten Arbeitgeber, welche noch nicht bewilligt haben, sich weniger gegen die geforderten 40 Pfennige Stundenlohn, als gegen die mitverlangte Unterrichtssträuben, so glaubte Herr Stomke der Versammlung die Frage vorlegen zu müssen, ob es unter diesen Umständen rathen sei, den Streik für vorläufig beendet zu erklären. Allerdings nur für vorläufig, indem man sich vorbehalten müsse, bei späterer günstiger Gelegenheit, die Forderungen auch in den Werkstätten durchzusetzen, wo es für diesmal nicht gelungen sei. Die Mehrzahl der in der folgenden Debatte das Wort nehmenden Redner sprach sich zwar für die Beendigung des Streiks aus, doch auch dafür, daß über die Werkstätten, in welchen 40 Pfennig Minimallohn nicht gezahlt werden, sowie über drei Schiffswerften die Sperre zu verhängen sei. Wie schon erwähnt, wurde auch in diesem Sinne beschlossen; kaum 20 bis 25 Stimmen waren dagegen. Ferner wurde beschlossen, die jetzt noch Streikenden, soweit sie nicht erst in letzter Zeit in die Bewegung eingetreten, in der bisherigen Weise weiter zu unterstützen, bis sie Arbeit gefunden. Eine längere Debatte fand noch statt über die Frage, was mit denjenigen Verbandsmitgliedern geschehen solle, welche sich überhaupt nicht an der Bewegung betheiligt haben, nachträglich übergelaufen sind oder in sonst einer Weise die Interessen des Verbandes während des Streiks geschädigt haben. Von einem allgemeinen Ausschluß, namentlich Derjenigen, die sich von vorherem nicht am Streik betheiligt haben, wurde allerseits abgerathen, um die Organisation nicht zu schwächen, da Erstere allein weit über 400 an Zahl betragen. Nur die Haupttäter sollen mit Ausschluß oder sonstwie bestraft werden. Der Vorstand wurde beauftragt, über diese eine Liste anzufertigen und der nächsten Versammlung vorzutragen. Dergleichen wurde an den Vorstand das Ersuchen gerichtet, daß für zu sorgen, daß für die nächste Zeit der Bezug noch fern gehalten wird, um die verhängte Sperre wirksam zu machen.

Gmshorn. Wir müssen leider unseren Streik als beendet erklären, weil es uns an Munition fehlt, den Kampf länger fortzusetzen, wie sich auch aus der in dieser Nummer enthaltenen Abrechnung ersehen läßt. Der Bezug nach hier war so stark, daß während des Streiks in einer Woche mehr als sonst in einem Vierteljahr zugereist kamen. Ferner wurden von den Meistern alle nur denkbaren Mittel angewandt, um neue Arbeitskräfte heranzuziehen, wie z. B. Gründung einer neuen Tischler-Herberge. Wie wir hören, soll aber auf Anfrage die Gründung einer zweiten Tischler-Herberge von der königl. Regierung zu Schleswig abschlägig beschieden worden sein, weshalb die Meister sich an den Minister des Innern gewandt haben sollen. Auch hält die Mehrzahl der Meister zwei bis drei Lehrlinge, so daß wenig Aussicht vorhanden ist, unsere Forderungen für jetzt ganz durchzusetzen. Trotzdem ist diese Bewegung aber nicht ganz nutzlos gewesen, denn der Lohn ist doch um Einiges gestiegen. Freilich hat das für uns Streikende wenig Nutzen, denn von den 24 Mann, welche die Arbeit eingestellt hatten, arbeiten nur noch zwei am Orte. Den Meistern ist es indessen nicht gelungen, unsere Organisation zu zerstören; über 2/3 der hier arbeitenden Kollegen gehören dem Verbands an. Allen, welche uns während des Streiks unterstützt, im Namen der Streikenden noch nachträglich hiermit besten Dank. Mit kollegialischem Gruß J. Staats.

(sozialdemokratischer Leseklub) durch G. Sch. 48.—, Rostock durch Fr. S. 36.—, Schwerin (Ertrag einer Zellerfassung) durch Sch. 12.—, Frankfurt a. M. durch B. 22.—, Chemnitz (auf H. Sammellisten) durch A. B. 30.60, Apolda durch L. 2.—, Kassel durch Th. S. auf H. Sammellisten 50.—, Eisenach durch R. und Sch. 10.—, Freiburg im Breisgau durch Fr. 10.—, Oldenburg durch W. 10.—. Summa 950.80

Dazu die in Nr. 31 d. „N. T. Z.“ quittirten Gelder..... 10787.93 Summa 11738.73

Allen Gebern obiger Gelder dafür besten Dank. Hinsichtlich des Standes des Streiks verweisen wir auf den an anderer Stelle d. Bl. befindlichen Bericht. Bemerkten wollen wir hier nur noch, daß wenn auch der Streik vorläufig für beendet erklärt ist, wir doch augenblicklich immer noch über hundert Kollegen zu unterstützen haben, ganz abgesehen von den riesigen Schulden, die, wie schon in voriger Nummer d. Bl. erwähnt, wir während des Streiks haben kontrahirt und nun jetzt wieder abzahlen müssen. Wir können daher nicht umhin, den auswärtigen Kollegen abermals an's Herz zu legen, so weit es möglich, uns auch jetzt noch beizustehen.

Mit kollegialischem Gruß!
Im Auftrage der streikenden Tischler Hamburgs:
G. Stomke. J. Seitzges.

Deutscher Tischlerverband.

Bis zum 30. Juni sind ferner Abrechnungen eingegangen aus: Charlottenburg, Coblenz, Coswig, Dessau, Duisburg, Eilenburg, Flensburg, Freiburg i. B., Hanau, Heilbronn, Jphoe, Lübeck, Mainz, Mannheim, Oldenburg, Pörsch, Potsdam, Reutlingen, Rostock und Wilhelmshaven. Die Ortsverwaltungen werden nochmals ersucht, die Abrechnungen schnelligt einzufenden; in nächster Nummer werden die Namen der säumigen Zahlstellen bekannt gegeben. Abrechnungen, welche bis Sonntagabend, den 11. August, nicht eingeliefert sind, können in der Zusammenstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit kollegialischem Gruß und Handschlag
Carl Kloss.

Zentral-Streikkommission.

Zur Unterstützung der streikenden bezw. ausgesperrten Kollegen gingen bei Unterzeichnetem vom 21. bis 30. Juli ein: Braunschweig (Sp.) M. 30.—, Charlottenburg (Sch.) 25.15, Coswig (R.) 7.50, Dresden 100.—, Halberstadt (V.) 30.—, Königsberg (V.) 50.—, München (G.) 36.—, Regensburg (S.) 10.—, Reutlingen (P.) 10.—, Stuttgart (Schneider-Fachverein für ein Referat) 5.—, Stuttgart (St.) 6.30. Summa M. 306.95.

Allen Gebern namens der Streikenden herzl. Dank!
Mit kollegialischem Gruß und Handschlag
Carl Kloss.

Briefkasten.

Hilrberg, J. A. Anonyme Einsendungen werden nicht aufgenommen. Ist Ihnen an der Veröffentlichung der Ihrigen gelegen, so nennen Sie uns Ihren Namen. Hannover, W. Gruß und Dank. Wird demnächst mit verwendet.

Neustrelitz, R. F., M. 1. Friedrichroda. Es ist uns unbegreiflich, daß Sie die Zeitungen drei Mal hintereinander nicht bekommen haben sollen. Von uns sind selbige regelmäßig expedirt worden. Machen Sie energische Vorstellung beim dortigen Postamt.

Neu-Schleswig, V. R. Daran können wir für dieses Quartal nichts mehr ändern; lesen Sie diesbezügliche Bekanntmachung in Nr. 25 dieses Blattes.

Bruchköbel, M. R. Geben Sie uns an, auf wie viel Exemplare Sie sich zu abonniren wünschen. Den Preis der Zeitung finden Sie in der Ihnen mit zugesandten Nr. 26.

Münsterberg, W. R. Eine sichere Firma, die Ihnen das Gewünschte liefert, ist uns nicht bekannt. Doch wenden Sie sich an Gustav Schatte & Co. in Dresden-Alstadt, Al. Bachhofstraße 7, oder an Wilhelm Schmidt jr. in Leipzig, Nordstr. 65, dort werden Sie betreffende Sachen höchst wahrscheinlich erhalten. Bemerken wollen wir noch, daß wir von der ganzen Branche oder Sprizmanier nicht viel halten.

Mühlberg a. d. Elbe, V. F. Sie haben nunmehr bis zum Schluß dieses Jahres bezahlt. Scharfau, W. E. Zeichnungen, wie Sie solche wünschen, haben wir nicht. Wenden Sie sich daher an unseren Zeichner, Herrn A. Reimann in Berlin, SW, Rödernstraße 110 v III.

Klagenfurt, R. F. Sie sind im Irrthum. In der „Neuen Tischler-Zeitung“ hat nichts über die Klagenfurter Handwerker-Schule gestanden; auch ist uns nicht bekannt, daß sonst irgendwo in Deutschland etwas darüber geschrieben worden sei; wir hatten bisher überhaupt keine Ahnung von dieser Schule.

Wir eruchen unsere geehrten Filial-Expeditoren, welche etwa überzählige Exemplare von Nr. 27 und 28 der „Neuen Tischler-Zeitung“ liegen haben, diese sofort an uns wieder einzusenden zu wollen, weil unsere gesammte Auflage vergriffen ist. Die Zeichnungen können zurückbehalten und das Porto uns angerechnet werden.
Die Expedition.

Anzeigen.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.
Oldenburg i. Gr. R. Siebel, erster Vorsitzender, Bergstraße 11; S. Westerhold, Kassirer, Kurwidstraße 11. Reiseunterstützung bei Lektorem von Abends 7 bis 8 Uhr. Verkehrs-Vokal und Arbeitsnachweis bei F. Vendermann, Kurwidstraße 28.

Deutscher Tischlerverband.

Zahlstelle Heilbronn.
Trotz öfterer Bekanntmachung seitens des Verbandes-Vorstandes, sich vor Antritt der Reise mit ordentlicher Legitimation zu versehen, geschieht es doch, daß fast sämmtliche hier zureisende Vereinsmitglieder keine genügende Legitimation besitzen. Wir machen darum hiermit bekannt, daß wir nur dann Reiseunterstützung auszahlen, wenn der Nachsuchende (laut Statut) eine von der in seinem letzten Arbeitsort oder diesem zunächst befindlichen Zahlstelle ausgestellte Legitimation vorzeigen kann und der Tag der Abreise von dieser Zahlstelle in das Mitgliedsbuch eingetragen ist.

Die Lokalverwaltung des Deutschen Tischlerverbandes zu Heilbronn.

Aufforderung.

Der Glaser Arno Dohles, aus Teichel bei Rudolstadt, Buchnummer 128 175, wird aufgefordert, seinen hi-jigen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichzeitig eruchen wir alle Ortsverwaltungen, falls sich pp. Dohles irgendwo anmelden sollte, sofort Nachricht an Unterzeichneten gelangen zu lassen und von einer eventuellen Neuaufnahme erst die Hauptverwaltung zu benachrichtigen.
Die Ortsverwaltung Kahla.
Wilh. Klaus, Bevollmächtigter.

Wir eruchen den Tischler Paul Schuhmann aus Belgern bei Torgau, Buchnummer 135 789, seinen Verpflichtungen gegen die Zahlstelle Mühlberg a. d. E. nachzukommen. Die Ortsverwaltung Mühlberg a. d. E.

Ein tüchtiger Stuhlmacher findet dauernde Beschäftigung bei R. Fahr, Stuhlmachermeister, Neustrelitz i. M.

Ausgewählte Rezepte
über das Beizen, Poliren, Lackiren, Schleifen etc. von Holz, Stein etc. nebst Anhang allgemein bewährter Fach-Rezepte. Ein nützliches Handbuch für Tischler, Drechsler.
Preis M. 2.—, gebunden M. 2.50.
Gohlis-Leipzig, Hallestraße 42.
Selbstverlag des Verfassers:
Rik. Klewisch.

Preisabschlag.

Das so beliebte Leimpulver zum Klebkleimen kostet nur noch M. 1.40 per Kilo und M.—70 per 1/2 Kilo.
L. Haulstien, Offenburg (Waben).
Versand gegen Nachnahme oder Vorauszahlung.

Universal-Tischleröfen D. R. P.

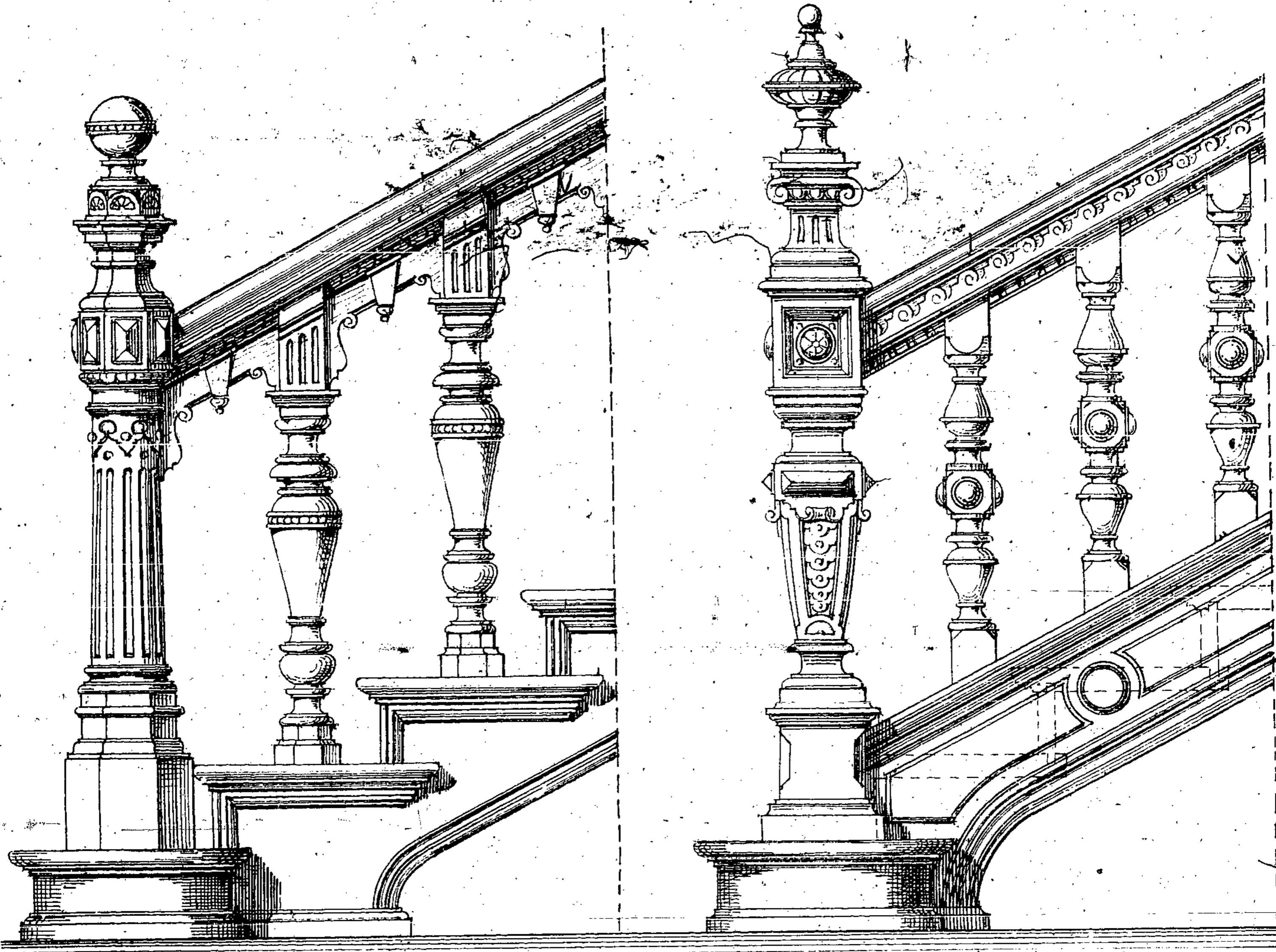
welche die Hölzer gleichmäßig austrocknen, die Zulagen gleichmäßig erwärmen, den Leim im heißen Wasserbade kochen und zum sofortigen Leimen warm halten, sowie die Werkstätten heizen und ventiliren; das Beste, was in Tischleröfen existirt; von höchster Bedeutung für alle Holzbearbeitungsbranchen.

Wärmefische, Leimkody- u. Leimwärmeparate mit heißem Wasser, Anlagen von Erdentammern und Werkstättenheizungen durch Zentralheizungen, empfiehlt in solidester Ausführung.

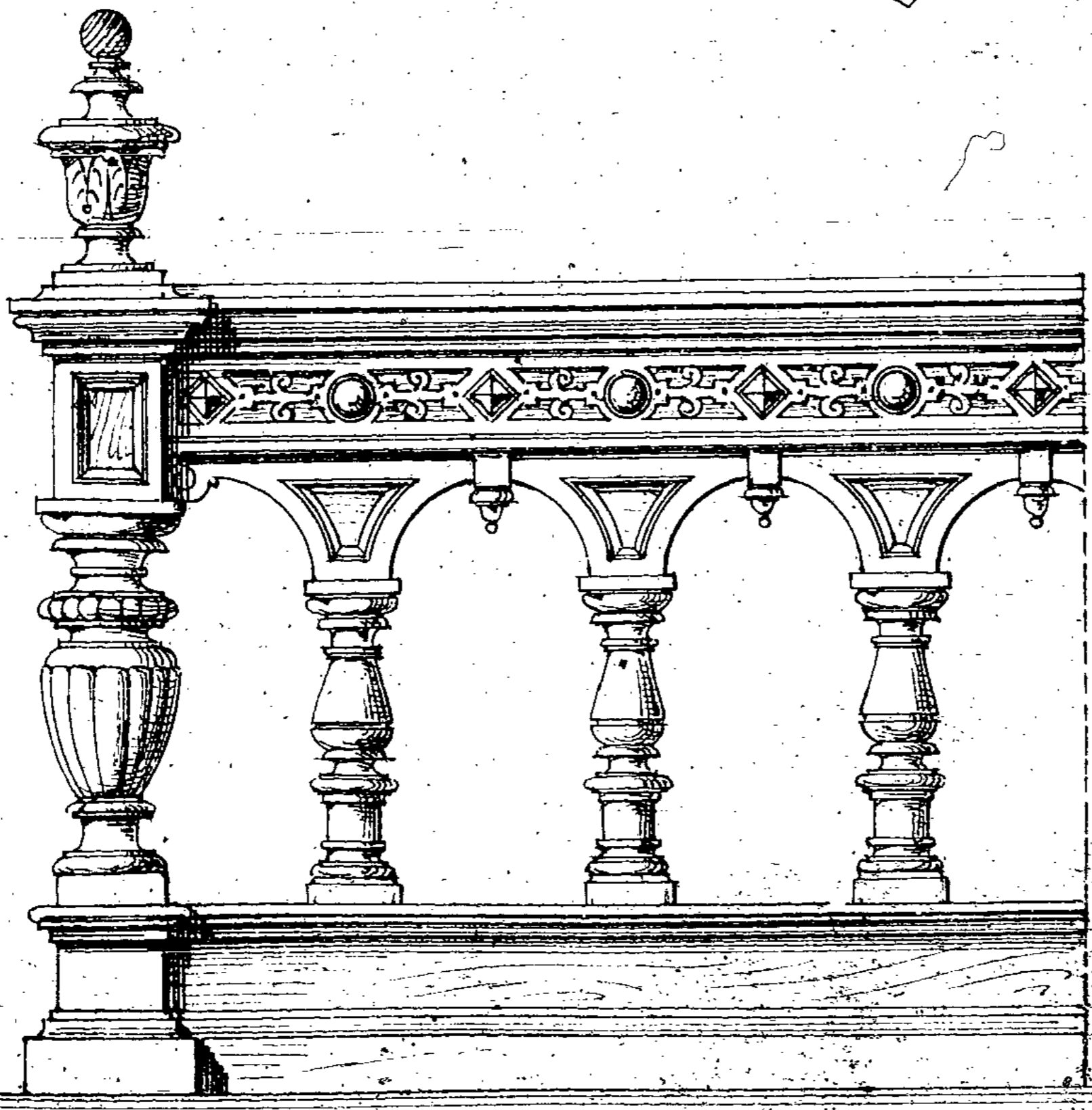
J. W. Press, Blasewitz-Dresden.

Städtische Tischlerschule — Neustadt in Mecklenburg.
Bau- und Möbeltischler. Weitere Auskunft ertheilt: Direktor Jenßen.

Erteilung.
Für den Tischler-Verband sind von auswärts ferner bei uns eingegangen in der Zeit vom 21. bis 31. Juli: Aus Berlin (1) durch B. gesammelt auf der Landpartie M. 20.10, Berlin durch W. in Bismarckstraße 209, Berlin vom Verein zur Wehrung der Interessen d. T. d. B. 50.—, Berlin-W. Werkstätten-Bund durch K. auf Liste 42 12 65, Berlin von d. Kommission d. H. 300.—, Berlin durch L. 5.—, Berlin-W. durch J. P. 23.60, Bremen durch L. R. 5.—, Altona Tischler durch S. 15.—, Augsburg Tischler-Verein durch J. R. 20.30, Krefeld durch A. G. 15.50, Halle a. S. durch H. Sch. 21.—, Westenburg durch R. E. Fachverein d. Schreiner in zwei Haten 20.—, Lübeck durch H. W. Koch's Schreiner 1.00, Lüneburg durch A. R. 10.—, London durch L. P. 5.—, C. M. Maker's A. 5.—, Hamburg in Lüdingen durch E. D. 6.29, Paris



Treppen Aufsätze 1-10.



Balustraden 1-10.

Aug. Reimann, f. autogr. 7/8.